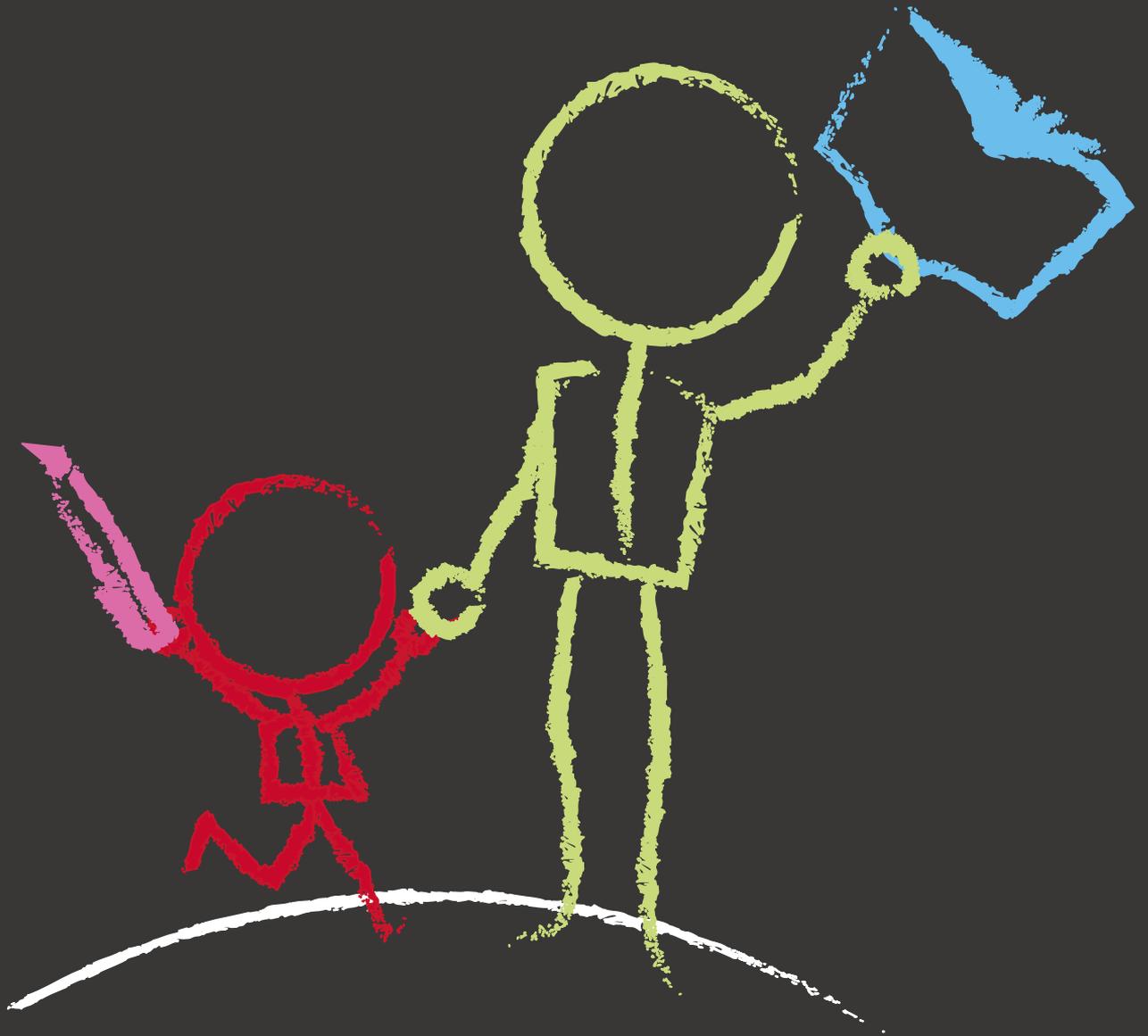


AMNESTY MACHT SCHULE



AMNESTY
INTERNATIONAL



| IMPRESSUM

Herausgeber_innen: Wiebke Buth, Dr. Julia Hagen, Tihomir Vrdoljak

Wimmelbild © Amnesty International/**Illustration:** David Surrey

Comic „Wer verteidigt Menschenrechte? - Du!“: Jeff Hemmer (www.afurnishedsoul.info)

Coverillustration: Miriam Bohnenkämper

Grafikdesign: Adriana Sophia Schenkel (www.adrianaschenkel.myportfolio.com)

Amnesty International

Sektions-Koordinationsgruppe Menschenrechtsbildung und Training 2910

kontakt@amnesty-bildung.de

<https://amnesty-bildung.de>

Amnesty International Deutschland e. V.

Zinnowitzer Straße 8, 10115 Berlin

Telefon: +49 (0)30/420248-0

Fax: +49 (0)30/420248-488

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE23 3702 0500 0008 0901 00

BIC: BFSWDE33XXX

Amnesty International Deutschland e.V. ist laut Freistellungsbescheid mit der StNr. 27/026/39709 vom 27.06.2019 von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Ihre Spende an Amnesty International Deutschland e.V. ist steuerlich absetzbar.

info@amnesty.de

www.amnesty.de

VORWORT

**One child, one teacher, one book, one pen
can change the world.**

Malala Yousafzai, Kinderrechtsaktivistin

Liebe Leser_innen,

am 10. Dezember 1948 verkündete die UN-Vollversammlung die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Dieses Dokument erlangte in den folgenden Jahrzehnten einen hohen Stellenwert bei der Ausgestaltung des internationalen, des regionalen und des nationalen Menschenrechtsschutzes.

Eine Kultur der Menschenrechte verwirklichen sowie ohne Diskriminierung und in gegenseitiger Achtung vor der menschlichen Würde zusammenleben: Schon die Autor_innen der Allgemeinen Erklärung erkannten die Notwendigkeit, „durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern“ (Präambel).

Die besondere Verantwortung, die mit der Verankerung der Menschenrechte in unserem Rechtssystem einhergeht, zeigt sich auch in der Stellung der Menschenrechtsbildung als Querschnittsaufgabe schulischer Bildung¹. Gerade in der Schule kann und muss eine Bildung über, durch und für Menschenrechte gelingen und so die Vision einer Gesellschaft Wirklichkeit werden, die es ausnahmslos allen Menschen erlaubt, ihre angeborenen und unveräußerlichen Rechte zu leben.

Die vorliegende Broschüre bietet Ihnen Einblicke in Angebote und Materialien zur Menschenrechtsbildung von Amnesty International. Ob Sie nun Unterrichtsmaterialien im eigenen Unterricht ausprobieren, sich zu Rechten von LGBTIQ* im Schulkontext informieren oder sich für die Teilnahme Ihrer Schule am Internationalen Briefmarathon für Menschenrechte einsetzen möchten: Hier finden Sie Informationen, Ideen und weiterführende Links zu fertigen Materialien. Die Kontaktadressen am Ende können Sie darüber hinaus nutzen, um Ansprechpartner_innen für Menschenrechtsbildung in ihrer Region zu finden – viele Ehrenamtliche bei Amnesty International engagieren sich sowohl in Schulen als auch in der außerschulischen Bildung. Bei den Zeit- und Altersangaben handelt es sich stets um Empfehlungen d. h. wir bitten Sie, mit den Materialien zu arbeiten und sie den Fähigkeiten und Interessen Ihrer Lernenden anzupassen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Schüler_innen Freude, Inspiration und Anregung beim Lernen über, durch und für Menschenrechte.

Sektionskoordinationsgruppe Menschenrechtsbildung und Training

¹ www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1980/1980_12_04-Menschenrechtserziehung.pdf

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------|
| 01 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte | Seite 2 |
| 02 Menschenrechte – Grundlagen in Geschichte und Gegenwart | Seite 6 |
| 03 Grundsätze der Menschenrechtsbildung | Seite 8 |
| 04 Das sind meine Rechte! Mit Kindern in der Grundschule zu Kinderrechten arbeiten | Seite 10 |
| 05 Klimawandel und Menschenrechte – Eine Unterrichtsstunde für die Sekundarstufe I | Seite 12 |
| 06 Wimmelbild Menschenrechte | Seite 15 |
| 07 Wer verteidigt Menschenrechte? – Ein Comic | Seite 19 |
| 08 Bildung ist nicht neutral | Seite 23 |
| 09 Waiting for my Letter from Hogwarts – Eine Diskussionsanleitung zu Verletzung und Schutz von Menschenrechten in J.K. Rowlings „Harry Potter und der Orden des Phönix“ | Seite 24 |
| 10 FAQ: Menschenrechte von LGBTIQ* im Schulkontext | Seite 26 |
| 11 Nimm Rassismus persönlich | Seite 28 |
| 12 Schreib für Freiheit – Der Briefmarathon für Menschenrechte in der Schule | Seite 29 |
| 13 Wie Amnesty arbeitet | Seite 32 |
| 14 Aktiv werden bei Amnesty | Seite 33 |
| 15 Literatur | Seite 34 |
| 16 Kontakte | Seite 35 |

01 ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE*

PRÄAMBEL

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt, da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen, da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern, da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung aller Menschen erneut bekräftigt und be-

schlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken, da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne Mensch und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

*Von Amnesty International diskriminierungssensibel überarbeitet.

ARTIKEL 1

FREIHEIT, GLEICHHEIT, SOLIDARITÄT

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Solidarität begegnen.

ARTIKEL 2

VERBOT DER DISKRIMINIERUNG

Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa aufgrund rassistischer Zuschreibungen, nach Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden aufgrund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

ARTIKEL 3

RECHT AUF LEBEN UND FREIHEIT

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

ARTIKEL 4

VERBOT DER SKLAVEREI UND DES SKLAVENHANDELS

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

ARTIKEL 5

VERBOT DER FOLTER

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

ARTIKEL 6

ANERKENNUNG ALS RECHTSPERSON

Jeder Mensch hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

ARTIKEL 7

GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

ARTIKEL 8

ANSPRUCH AUF RECHTSSCHUTZ

Jeder Mensch hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die die ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

ARTIKEL 9

SCHUTZ VOR VERHAFTUNG UND AUSWEISUNG

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

ARTIKEL 10

ANSPRUCH AUF FAIRES GERICHTSVERFAHREN

Jeder Mensch hat bei der Feststellung der eigenen Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

ARTIKEL 11

UNSCHULDSVERMUTUNG

Jeder Mensch, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

ARTIKEL 12

FREIHEITSSPÄRE DES EINZELNEN

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

ARTIKEL 13

FREIZÜGIGKEIT UND AUSWANDERUNGSFREIHEIT

Jeder Mensch hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und den Aufenthaltsort frei zu wählen. Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in das eigene Land zurückzukehren.

ARTIKEL 14

ASYLRECHT

Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich aufgrund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder aufgrund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

ARTIKEL 15

RECHT AUF STAATSANGEHÖRIGKEIT

Jeder Mensch hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Niemandem darf die eigene Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, die Staatsangehörigkeit zu wechseln.

ARTIKEL 16

EHESCHLIESSUNG, FAMILIE

Heiratsfähige Menschen haben ohne Beschränkung aufgrund von rassistischen Zuschreibungen, Staatsangehörigkeit oder Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatt_innen geschlossen werden. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

ARTIKEL 17

RECHT AUF EIGENTUM

Jeder Mensch hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben. Niemand darf willkürlich des Eigentums beraubt werden.

ARTIKEL 18

GEDANKEN-, GEWISSENS-, RELIGIONSFREIHEIT

Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, die Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, die eigene Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

ARTIKEL 19

MEINUNGS- UND INFORMATIONSFREIHEIT

Jeder Mensch hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

ARTIKEL 20

VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT

Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

ARTIKEL 21

ALLGEMEINES UND GLEICHES WAHLRECHT

Jeder Mensch hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten des eigenen Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter_innen mitzuwirken. Jeder Mensch hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in eigenen Lande. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

ARTIKEL 22

RECHT AUF SOZIALE SICHERHEIT

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für die eigene Würde und die freie Entwicklung der eigenen Persönlichkeit unentbehrlich sind.

ARTIKEL 23

RECHT AUF ARBEIT, GLEICHEN LOHN

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit. Jeder Mensch, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und der eigenen Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen. Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutz der eigenen Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

ARTIKEL 24

RECHT AUF ERHOLUNG UND FREIZEIT

Jeder Mensch hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

ARTIKEL 25

RECHT AUF WOHLFAHRT

Jeder Mensch hat das Recht auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohl für sich selbst und die eigene Familie gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust der eigenen Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

ARTIKEL 26

RECHT AUF BILDUNG

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zumindest der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen Gruppen, unabhängig von Herkunft und Religion, beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteilwerden soll.

ARTIKEL 27

FREIHEIT DES KULTURLEBENS

Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

ARTIKEL 28

SOZIALE UND INTERNATIONALE ORDNUNG

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

ARTIKEL 29

GRUNDPFLICHTEN

Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung der eigenen Persönlichkeit möglich ist. Jeder Mensch ist bei der Ausübung der eigenen Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

ARTIKEL 30

AUSLEGUNGSREGEL

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.



Hier können Klassensätze der diskriminierungssensiblen AEMR bestellt werden:

www.amnesty.de/amnesty-shop

Die ursprüngliche deutsche Übersetzung der Vereinten Nationen von 1948 finden Sie auf der Seite des UN-Kommissariats für Menschenrechte: **www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf**

Dort gibt es die Allgemeine Erklärung auch in zahlreichen anderen Übersetzungen, unter anderem in Gebärdensprache.

02 MENSCHENRECHTE

GRUNDLAGEN IN GESCHICHTE UND GEGENWART

Menschenrechte sind Individualrechte, die allen Menschen aufgrund ihres Menschseins zustehen. Sie sind unteilbar, unveräußerlich und universell gültig. Da sie grundsätzlich über einfachen Gesetzen stehen, sind sie dem Einfluss der Machthaber_innen entzogen und schützen Minderheiten auch im Falle der deutlichen Unterzahl. Zwischenzeitlich sind die Menschenrechte in unzähligen Erklärungen, Verfassungen und zwischenstaatlichen Verträgen festgehalten, worunter die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR, 1948) zu den prominentesten zählt.

PHILOSOPHISCHE GRUNDLAGEN: WOZU MENSCHENRECHTE?

Obwohl die AEMR eine neue Epoche des Menschenrechtsschutzes eingeläutet hat, ist sie bei weitem nicht das erste Dokument, das Menschenrechte festhält: Derartige Kodifikationen sind zumindest in sehr einfacher Form seit Jahrhunderten bekannt.

Obwohl auch in der Antike schon erste philosophische Ansätze zur Geltungskraft von universal gültigen Kernrechten existiert hatten und seitdem immer wieder neue Dokumente entstanden, die einzelne Menschenrechte verbürgten („Magna Carta“ von 1215 oder „Bill of Rights“ von 1689), entwickelt sich die theoretische Fundierung des heutigen Menschenrechtsverständnisses vor allem in der Aufklärung: Während die Naturrechts-Annahme mit Pufendorf (1672) Menschenrechte als dem Staate entgegengesetzt versteht, ist es bei Locke (1690) und den ihm folgenden Vertragstheoretikern die Aufgabe des Staates, das Recht auf Leben, Freiheit und Eigentum zu sichern.

Neben dem philosophischen Ansatz werden die Menschenrechte auch religiös, moralisch oder positivistisch als staatlich gesetztes Recht begründet.

DREI GENERATIONEN DER MENSCHENRECHTE

Inhaltlich lassen sich die Menschenrechte in drei „Generationen“ gliedern, wobei damit weder eine zeitliche Entwicklung noch eine wertende Hierarchie verbunden ist. Vielmehr ergibt sich diese Gliederung vor allem aus unterschiedlichen Entwicklungssträngen der Menschenrechte nach dem Zweiten Weltkrieg.

Die erste Generation umfasst die sog. bürgerlichen und politischen Rechte, die individuelle Abwehrrechte gegen den Staat und politische Mitwirkungsrechte innerhalb des Staates meinen. Zu ihnen zählen etwa das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit oder Presse- und Versammlungsfreiheit.

Die zweite Generation der Menschenrechte enthält die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Sie umfassen u. a. das Recht auf Arbeit, soziale Sicherheit, Bildung und Teilhabe am kulturellen Leben.

Die dritte Generation der Menschenrechte ist weithin umstritten, da sie keine Individualrechte adressiert, sondern Kollektivrechte der Völker umfasst. Diesen soll ein Recht auf Entwicklung, Frieden und saubere Umwelt zustehen.

RECHTSGRUNDLAGEN UND GELTUNGSKRAFT

Die Menschenrechte sind Gegenstand verschiedener Erklärungen, Verfassungstexte und internationaler Verträge und insofern nicht übereinstimmend kodifiziert. Nach der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs einigten sich die nur 56 Mitgliedstaaten der noch jungen Vereinten Nationen 1948 auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die als Resolution der Generalversammlung grundsätzlich keine bindende Wirkung auf die Staaten hat. Als Ideal allerdings ist sie kaum zu überschätzen: Mit weit über 400 Versionen zählt sie zu den am häufigsten übersetzten Texten der Welt.

Darüber hinaus ist sie Vorbild für zahlreiche Menschenrechtskodifikationen, die ihr folgen sollten. So wurden weite Teile der AEMR im Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte sowie im Internationalen Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte 1966 Teil eines völkerrechtlich bindenden Vertrags.

Üblicherweise finden sich unteilbare, unveräußerliche und universelle Rechte auch in Verfassungen. Dort binden sie als Meta-Regeln jede Staatsgewalt, stehen also auch über den einfachen Gesetzen, und können meist nur mit einem qualifizierten Abstimmungserfordernis verändert werden.



Eleanor Roosevelt (1884-1962) mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Nicht nur in Deutschland verbietet indes eine sog. Ewigkeitsklausel die Veränderung des Verfassungskerns, der in der Regel auch bestimmte Menschenrechte betrifft.

Für Deutschland ist außerdem die Europäische Menschenrechtskonvention (1950) relevant, die ebenso in Anlehnung an die AEMR einen weiten Menschenrechtsschutz bietet. Ähnliche Verträge entstanden zwischenzeitlich auch in Afrika, Asien sowie Nord- und Südamerika.

Die verschiedenen Menschenrechtskodifikationen unterscheiden sich allerdings nicht nur im Hinblick auf ihre inhaltliche Reichweite, sondern vor allem bei der personellen Geltung und ihrer Durchsetzbarkeit.

BÜRGER-, GRUND- UND MENSCHENRECHTE UNTERSCHIEDEN

Die Begriffe Bürger-, Grund- und Menschenrechte bieten große Überlagerungen und dürfen dennoch nicht synonym verwendet werden. Menschenrechte stehen allen Menschen aufgrund ihres Menschseins zu, während die Grundrechte üblicherweise die Rechte beschreiben, die Personen innerhalb eines bestimmten Staates wahrnehmen können und die daher von einer Verfassung ausgehen. Bürgerrechte sind insofern noch exklusiver: Sie gelten nur für die Staatsbürger eines Staates (z. B. ein spezielles Wahlrecht).

STAATSPFLICHTEN ZUM MENSCHENRECHTSSCHUTZ

Die Menschenrechte adressieren vor allem den Staat und seine Amtsträger_innen auf dreierlei Weise: Der Staat muss die Menschenrechte achten, d. h. er darf sie nicht selbst verletzen. Darüber hinaus muss er sie vor Verletzungen durch Dritte schützen. Letztlich muss er durch entsprechende Gesetzgebung, Institutionen und andere Aktivitäten gewährleisten, dass Menschen ihre Rechte wahrnehmen können. Diese Kombination bezeichnet man auch als Pflichtentrias.

DURCHSETZBARKEIT DER MENSCHENRECHTE

Hochkomplexe Menschenrechtskodifikationen helfen wenig, wenn die Staatsgewalt nicht kontrolliert wird. Auch hier zeigen sich wieder wesentliche Unterschiede zwischen den Menschenrechtsregimen. Während die AEMR praktisch nicht direkt einklagbar ist, bietet das Grundgesetz mit dem Bundesverfassungsgericht und die Europäische Menschenrechtskonvention mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte jeweils ein Judikativorgan, das für den Schutz der in den jeweiligen Kodifikationen verbürgten Rechte zuständig ist.

Doch auch ein weitentwickeltes Rechtssystem kann nicht immer alle Menschenrechte schützen: Wo Staaten ihren Schutzpflichten nicht nachkommen oder gar selbst gegen die Menschenrechte verstoßen, ist es unsere Aufgabe, Menschenrechtsverletzungen zu dokumentieren, zu veröffentlichen und zugunsten der Betroffenen schützend einzugreifen.

03 GRUNDSÄTZE DER MENSCHENRECHTSBILDUNG

AUFGABEN UND ZIELE DER MENSCHENRECHTSBILDUNG

Menschen und Organisationen, die Menschenrechtsbildung (MRB) anbieten, vermitteln zwischen der internationalen Ebene, auf der die Standards formuliert werden, und den Träger_innen der Rechte vor Ort. Sie wecken Interesse für Menschenrechte (MR), helfen sie in den jeweiligen Alltagsbezug einzuordnen und ermutigen diese Rechte zu schützen und einzufordern. Sie tragen dazu bei, dass Menschenrechte ihre Wirkung entfalten, denn nur wer seine Rechte kennt, kann sich für sie einsetzen und sie zur Grundlage des eigenen Handelns machen.

GRUNDLAGEN DER MRB

DAS RECHT AUF BILDUNG (ARTIKEL 26 DER AEMR) BESAGT:

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zumindest der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziel haben. Sie soll zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen Gruppen, unabhängig von Herkunft und Religion, beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

IN DER UN-ERKLÄRUNG FÜR MENSCHENRECHTSBILDUNG UND -TRAINING VON 2011 (UNGA-RESOLUTION A/RES/66/137) WERDEN FOLGENDE BEREICHE DER MRB DEFINIERT:

- Bildung **ÜBER** Menschenrechte: umfasst die Bereitstellung von Wissen und das Verständnis für Normen und Prinzipien der Menschenrechte sowie der zugrunde liegenden Werte und Mechanismen zu ihrem Schutz;
- Bildung **DURCH** Menschenrechte: umfasst Formen des Lernens und Unterrichtens, welche die Rechte sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden achten;
- Bildung **FÜR** Menschenrechte: bedeutet Menschen darin zu stärken, ihre Rechte wahrzunehmen und auszuüben sowie die Rechte anderer zu achten und hochzuhalten.

In der **KMK-Empfehlung zur Menschenrechtsbildung an der Schule** (1990/2010/2018) wird festgelegt, dass die Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Bildung sowie die Verwirklichung der Kinderrechte zum Kernbereich des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule gehören und Aufgabe aller Lehrer_innen sind. Dazu gehört die Ermutigung und Unterstützung der Schüler_innen zur Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte und zum Eintreten für die Rechte anderer.

Menschenrechtsbildung ist ein Querschnittsthema für das gesamte Schulleben und daher auch Gegenstand fächerverbindenden und fachübergreifenden Unterrichts. Über ein besonderes Potenzial für eine an den Menschenrechten orientierte Wertebildung verfügen Fächer wie Politik/Wirtschaft/Sozialkunde/Sachkunde, Geschichte, Sprachen, Biologie, Religion und Ethik/Philosophie; aber auch alle anderen Fächer sind gefordert, ihren Beitrag zu leisten.



WISSEN

Bildung **ÜBER** Menschenrechte



BEWUSSTSEIN

Bildung **DURCH** Menschenrechte



HANDELN

Bildung **FÜR** Menschenrechte

ZIELE

Wissen vermitteln und vernetzen:

- Wo sind MR niedergeschrieben?
- Wie sind MR entstanden?
- Wie werden MR geschützt?

kognitiv

Reflexion und Empathie fördern:

- Wo begegnen mir MR im Alltag?
- Wie schützen mich MR?
- Wer erfährt Verletzungen?

emotional

Befähigen und ermutigen:

- Wie kann ich meine Fähigkeiten einbringen, um für MR-Achtung einzutreten?

aktivierend

INHALTE

- AEMR und MR-Verträge
- MR-Schutzinstrumente
- Ursachen von Verletzungen
- Spezifische MR-Themen (z. B. Flucht und Asyl, LGBTIQ-Rechte, Kinderrechte, Frauenrechte)

- Eigene Erfahrungen mit MR
- Bedeutung von konkreten MR
- Folgen der MR-Verletzungen für das Leben Betroffener
- Erfolgsgeschichten von Menschen, die sich erfolgreich für ihre Rechte eingesetzt haben

- Gewaltfreie Kommunikation und konstruktive Konfliktlösung
- Kritisches Denken
- Möglichkeiten für Aktionen, um den eigenen Handlungsspielraum auszutesten

METHODEN

- (Kopfstand-)Brainstorming
- Quiz, Bingo
- Stationen-Lernen
- Schreibgespräch
- Murrelgruppen
- (Fishbowl-)Diskussion
- Textarbeit, Impulsvortrag
- Fallarbeit/-recherche

- Bilderbuffett
- Theatermethoden (z. B. Standbilder, Forumtheater)
- Rollenspiel
- Planspiel
- (fiktive) Interviews
- szenische Lesung

- Standbilder als Aktionsform
- Briefmarathon/Petitionen
- Briefe gegen das Vergessen
- Videobotschaften
- MR-Klima in der Schule messen
- Spendenlauf
- Infostand, Ausstellung



UN-Erklärung für Menschenrechtsbildung und -training von 2011 (UNGA-Resolution A/RES/66/137):
www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Erklaerung_der_Vereinten_Nationen_ueber_Menschenrechtsbildung_und_training.pdf

KMK-Empfehlung von 2018:

www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/weitere-unterrichtsinhalte/menschenrechtsbildung.html

04 DAS SIND MEINE RECHTE!

MIT KINDERN IN DER GRUNDSCHULE ZU KINDERRECHTEN ARBEITEN

Alter

ab 7 Jahren

Dauer

90 Minuten

Material

- Malpapier A4/A3
- Buntstifte
- Wasserfarben
- Malkreiden
- Kinderrechte-Karten (vorher auseinanderschneiden)
<https://amnesty-bildung.de/downloads/>
- Kinderrechte-Poster herunterladen

EINLEITUNG

Erläutern Sie, worum es heute gehen soll, z. B.: „Jede_r in unserer Schule hat das Recht, zu lernen, sich sicher zu fühlen und gerecht behandelt zu werden. Dafür sind wir auch alle verantwortlich.“

SCHRITT 1

UNSERE RECHTE IM KLASSENRAUM

Was können/müssen wir tun, damit alle sich in unserem Raum sicher fühlen, gerecht behandelt werden und lernen können?

Lassen Sie die Schüler_innen einige Minuten in Murmelgruppen beraten (z. B. „damit ich mich sicher fühle, muss klar sein, dass niemand einfach meine Stifte benutzt“; „damit alle gerecht behandelt werden, muss unser_e Lehrer_in darauf achten, alle dranzunehmen, die sich melden“; „damit wir lernen können, brauchen wir Internet in jedem Klassenraum“).

Sammeln Sie die Ideen an der Tafel und lassen Sie über die zehn wichtigsten abstimmen. Schreiben Sie sie auf ein Plakat und hängen Sie sie im Raum gut sichtbar auf.

Eventuell schließt sich eine Diskussion an, weil nicht alle wichtigen Rechte voll eingelöst werden:

Könnt Ihr Euch an einen Moment erinnern, in dem jemand in der Klasse schlecht behandelt wurde? Wie hat sich das wohl angefühlt? Was können wir gemeinsam tun, um so etwas zu vermeiden?

SCHRITT 2

KINDER HABEN RECHTE!

Präsentieren Sie die Kinderrechtskonvention, z. B. indem Sie die kindgerechte Version von UNICEF herunterladen, ausdrucken und als Plakat zusammenkleben bzw. an der Wand aufhängen.

Erläutern Sie, dass die Kinder mehr über ihre Rechte herausfinden und über sie nachdenken sollen. Erzählen Sie, dass einige Zeit nach den allgemeinen Menschenrechten noch einmal die besonderen Rechte der Kinder aufgeschrieben wurden:

Vor mehr als 20 Jahren haben sich die mächtigsten Politiker_innen der Welt auf ein Gesetz geeinigt, dass die Kinderrechte schützen soll – die Kinderrechtskonvention. Sie enthält die Rechte für weltweit mehr als 2 Milliarden Kinder und junge Menschen bis 18 Jahre. Die Regierungen der Länder müssen dafür sorgen, dass die Kinderrechtskonvention umgesetzt wird.



Kindgerechte Version der Kinderrechtskonvention von UNICEF:
www.unicef.de/blob/50770/b803ba01e7ad59fc9607c893b8800ede/d0007-krk-kinderversion-illustrationen-2014-pdf-data.pdf

Weitere Ideen für Menschenrechtsbildung in der Grundschule finden Sie im „Compasito – Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern“ des Europarats. Es kann hier heruntergeladen werden:
www.compasito-zmrb.ch

SCHRITT 3

UNSERE KINDERRECHTE – PANTOMIME UND BILD

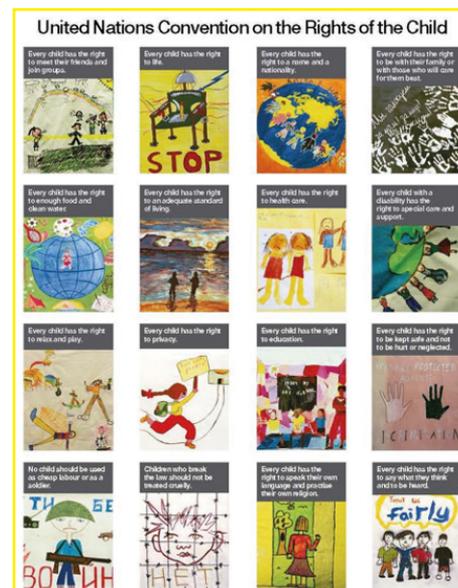
Jede_r arbeitet mit einem_er Partner_in. Die Kinderrechte-Karten (<https://amnesty-bildung.de/downloads/>) werden gezogen und jedes Paar liest seine Karte und bespricht, was sie bedeutet (hier ist möglicherweise Unterstützung durch die Lehrperson nötig). Dann überlegen sich die Arbeitspaare eine kleine Pantomime, die das Recht auf der Karte darstellt. Außerdem malen sie ein buntes Bild zu ihrer Karte.

Zum Schluss setzen sich alle in einen Kreis. Alle Paare führen ihre Pantomime vor, die anderen dürfen raten, worum es geht (animieren Sie die Schüler_innen, so zu formulieren: „Wir dürfen/haben das Recht auf/haben das Recht zu...“). Dann liest jedes Paar seine Karte vor und zeigt das dazugehörige Bild.

SCHRITT 4

UNSERE KINDERRECHTSCOLLAGE

Hängen Sie ein DIN A3-Blatt mit dem Titel „Das sind unsere Rechte!“ an eine Wand und lassen Sie die Kinder die gemalten Rechte mit den Kinderrechtskarten aufhängen. Nun hat die Klasse ihre eigene Kinderrechtskonvention im Klassenzimmer!



Beispiele für illustrierte Kinderrechte aus dem UK und Palästina (Bild: Amnesty UK)

05 KLIMAWANDEL UND MENSCHENRECHTE

EINE UNTERRICHTSSTUNDE FÜR DIE SEKUNDARSTUFE I

Lernvoraussetzung

Ab der 7. Klasse

Dauer

70 Minuten

Verfügbares Material

- Quiz zum Klimawandel
- Handzettel „Wie kann ich mich engagieren?“
- Handzettel „Klimawandel und Menschenrechte“
- Fallbeschreibung Marinel Sumook Ubaldo
- Video „Was sind Menschenrechte“ (03:08): bit.ly/MenschenrechteErklärt
- Video über Marinel Sumook Ubaldo (01:00): bit.ly/BM2019-marinel
- ggf. Poster Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Bestellung unter www.amnesty.de/faltplakat-allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte)



Die Materialien für diese Stunde können unter dieser Adresse heruntergeladen werden:
<https://amnesty-bildung.de/downloads/>

Eine mögliche Erweiterung des Themas ist das Material *Demobaukasten – Dein Recht auf Versammlungsfreiheit*, das Schüler_innen die Gelegenheit gibt, sich mit Fragen auseinanderzusetzen, die im Zusammenhang mit Klimaprotesten wie z. B. den Friday-for-Future-Demonstrationen entstehen:

www.amnesty-bildung.de/wp-content/uploads/163/UV_Demo-Baukasten-2019.pdf

ZIELE

Die Schüler_innen setzen sich mit dem Phänomen des Klimawandels auseinander und erkennen die komplexen Zusammenhänge zwischen dem Schutz der Umwelt und dem der Menschenrechte. Dabei lernen sie, die Mechanismen und den Einfluss der Politik auf das Klima analytisch-kritisch zu reflektieren.

Vor allem erfahren sie die eigenen Handlungsmacht, indem sie sich selbstständig und aktiv für Klimaschutz und Menschenrechte einsetzen: Das bedeutet, nicht nur den eigenen Lebensstil zu hinterfragen, sondern auch auf politische Veränderungen zu drängen. Dadurch schärfen die Schüler_innen ihr Bewusstsein für globale Probleme, bilden sich differenzierte Meinungen und werden ermutigt, gemeinsam zu diskutieren, sich politisch einzubringen und nach eigenem Ermessen zu handeln.

15 MINUTEN

1. QUIZ – WAS IST UND BEDEUTET „KLIMAWANDEL“?

Die Unterrichtsstunde kann mit einem Quiz interaktiv und spielerisch beginnen. Ziel ist es, die Schüler_innen an das Thema heranzuführen, dessen Ursachen und Auswirkungen mit interessanten Fakten zu veranschaulichen und für die vielschichtigen Probleme, die aus dem Klimawandel hervorgehen, zu sensibilisieren.

Die Quizfragen sind im Downloadmaterial zu finden. Die Schüler_innen können sie einzeln oder auch als Gruppe in Form eines Wettbewerbs beantworten und vor oder nach der Auflösung gemeinsam diskutieren.

Für jede richtig beantwortete Frage kann ein Punkt vergeben werden – am Ende des Quiz werden die gesammelten Punkte ausgezählt und die Gewinner_innen gekürt. Weitere Fragen lassen sich ergänzen.



Bild: Amnesty International

10 MINUTEN

2. WAS BEDEUTET DER KLIMAWANDEL FÜR UNS MENSCHEN?

Fragen Sie die Schüler_innen:

1. Warum ist es wichtig, dass das Klima wirksam und nachhaltig geschützt wird?
2. Welche Auswirkungen hat der Klimawandel für das Leben der Menschen konkret?
3. Wo spüren die Menschen den Klimawandel bereits jetzt?
4. Wie können Menschen, die schon jetzt vom Klimawandel betroffen sind, Einfluss auf den Schutz des Klimas nehmen?
5. Wer müsste aktiv werden und Klimaschutzmaßnahmen ergreifen, um das Leben und das Überleben der Menschen zu sichern?

15 MINUTEN

3. WAS HAT DER KLIMAWANDEL MIT DEN MENSCHENRECHTEN ZU TUN?

Fragen Sie die Schüler_innen:

„Haben die Menschen ein Recht darauf, dass effektive Klimaschutzmaßnahmen ergriffen werden? Wo könnten diese Rechte festgeschrieben sein?“

Kündigen Sie an, dass Sie nun ein Video über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zeigen werden. Bitten Sie die Schüler_innen, die Rechte, die durch die Klimaveränderungen betroffen sein könnten, mithilfe des Videos zu ermitteln:

Video „Was sind Menschenrechte“ (03:08): bit.ly/MenschenrechteErklärt

Zeigen Sie ggf. auch das Poster mit den 30 Artikeln der Menschenrechte. Sammeln Sie die Ideen der Klasse an der Tafel/am Whiteboard. Verteilen Sie nun das Infoblatt „Menschenrechte und Klimawandel“ und bitten Sie die Schüler_innen, es zu lesen.

15 MINUTEN

4. NATURKATASTROPHE AUF DEN PHILIPPINEN: WIE LASSEN SICH DIE MENSCHENRECHTE SCHÜTZEN?

Stellt euch vor, ihr lebt auf den Philippinen. Der Super-Taifun „Yolanda“ – der stärkste Sturm, der je gemessen wurde – verwüstet weite Landstriche und Küstenregionen. 6000 Menschen verlieren ihr Leben, vielleicht auch Menschen, die euch nahestehen, Familie, Freund_innen – euer Haus wird zerstört, ihr werdet vielleicht obdachlos so wie Millionen andere.

Die philippinische Regierung unternimmt bei Weitem nicht genug, um euch, der Bevölkerung der Philippinen, zu helfen oder für künftig zu erwartende Naturkatastrophen vorzusorgen.

Was könntet ihr tun, um euer Recht einzufordern – auf ein Zuhause, auf sauberes Wasser, auf den Schutz eures Lebens? Sammeln Sie die Ideen der Klasse.



Bild: Amnesty International

10 MINUTEN

5. WIE KANN ICH MICH ENGAGIEREN?

Nachdem die Schüler_innen die Zusammenhänge zwischen Klimaschutz und Menschenrechten erkannt haben, soll es nun darum gehen, wie sie sich selbst engagieren können. Den Super-Taifun „Yolanda“ hat es wirklich gegeben. Und er hatte 2013 genau die beschriebenen Auswirkungen auf das Leben vieler Menschen auf den Philippinen, darunter auch auf die damals 16-jährige Marinel Sumook Ubaldo. Damals beschloss sie, sich voll und ganz dem Schutz des Klimas und der Menschenrechte zu widmen.

Teilen Sie die Klasse nun in zwei Gruppen. Gruppe A erhält das Infoblatt mit der Beschreibung der Situation von Marinel Sumook Ubaldo. Gruppe B erhält das Hand-out „Wie kann ich mich engagieren“. Gruppe A überlegt anhand der Situationsbeschreibung, vor welchen Herausforderungen Marinel steht.

Anschließend stellt sie ihre Ideen der Klasse vor. Gruppe B erhält den Auftrag, sich zu überlegen, wie die Klasse Marinel und die Betroffenen des Taifuns unterstützen kann. Die Gruppe erklärt, warum sie sich für diese Art des Engagements entscheiden würde. Vielleicht ist es eine Maßnahme, vielleicht sind es mehrere.

Ziel ist es, den Schüler_innen ein Bewusstsein dafür zu vermitteln, dass sie etwas bewegen können. Vielleicht geben Sie der Klasse den Tipp, dass die verantwortlichen Regierungen es gar nicht schätzen, wenn Menschenrechtsverletzungen in ihrem Land bekannt werden. Ihnen ist nämlich sehr wohl bewusst, dass damit nicht nur das Image, sondern oft auch die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Schaden nimmt.

5 MINUTEN

6. REFLEXION

Zum Schluss erhalten die Schüler_innen die Möglichkeit, eigene Gedanken einzubringen, ihre persönlichen Meinungen zur Diskussion zu stellen und festzuhalten, was sie mitgenommen haben.

Hier ein paar Leitfragen dazu:

- Was hat mich überrascht? Was war neu für mich?
- Was nehme ich persönlich mit?
- Was werde ich weitererzählen?
- Wie fühle ich mich jetzt? Werde ich mich in Zukunft mehr für das Klima engagieren? Was könnte ich ggf. unternehmen?

eines Staates frei zu bewegen und den Aufenthaltsort frei zu wählen.

Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in das eigene Land zurückzukehren.

ARTIKEL 14

(Asylrecht) Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich aufgrund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder aufgrund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

ARTIKEL 15

(Recht auf Staatsangehörigkeit) Jeder Mensch hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

Niemandem darf die eigene Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, die Staatsangehörigkeit zu wechseln.

ARTIKEL 16

(Eheschließung, Familie) Heiratsfähige Menschen haben ohne Beschränkung aufgrund von rassistischen Zuschreibungen, Staatsangehörigkeit oder Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatt_innen geschlossen werden.

Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

ARTIKEL 17

(Recht auf Eigentum) Jeder Mensch hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.

Niemand darf willkürlich des Eigentums beraubt werden.

ARTIKEL 18

(Gedanken-, Gewissens-, Religionsfreiheit)

Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, die Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, die eigene Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

ARTIKEL 19

(Meinungs- und Informationsfreiheit)

Jeder Mensch hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

ARTIKEL 20

(Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

ARTIKEL 21

(Allgemeines und gleiches Wahlrecht) Jeder Mensch hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten des eigenen - Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter_innen mitzuwirken.

Jeder Mensch hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in eigenen - Lande.

Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

ARTIKEL 22

(Recht auf soziale Sicherheit) Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für die eigene Würde und die freie Entwicklung der eigenen Persönlichkeit unentbehrlich sind.

ARTIKEL 23

(Recht auf Arbeit, gleichen Lohn) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

Jeder Mensch, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und der eigenen Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutz der eigenen Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

ARTIKEL 24

(Recht auf Erholung und Freizeit) Jeder Mensch hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

ARTIKEL 25

(Recht auf Wohlfahrt) Jeder Mensch hat das Recht auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohl für sich selbst und die eigene Familie gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust der eigenen Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

ARTIKEL 26

(Recht auf Bildung) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zumindest der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschul-

unterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen Gruppen, unabhängig von Herkunft und Religion, beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteilwerden soll.

ARTIKEL 27

(Freiheit des Kulturlebens) Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

ARTIKEL 28

(Soziale und internationale Ordnung) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

ARTIKEL 29

(Grundpflichten) Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung der eigenen Persönlichkeit möglich ist.

Jeder Mensch ist bei der Ausübung der eigenen Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

ARTIKEL 30

(Auslegungsregel)

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Amnesty International verwendet eine diskriminierungssensibel überarbeitete deutsche Übersetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Sie ist ein dynamisches Dokument, das den größtmöglichen Schutz aller Menschen im Hier und Jetzt gewährleisten soll. Daher muss mehr als 70 Jahre nach ihrer Verabschiedung auch die sprachliche Fassung dieses weltweiten Handlungsmaßstabs für staatliches Handeln angepasst werden.

August 2019



ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

PRÄAMBEL

Da die **Anerkennung** der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die **Nichtanerkennung und Verachtung** der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es **notwendig ist**, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es **notwendig ist**, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die **Völker** der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung aller Menschen erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die **Mitgliedstaaten** sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein **gemeinsames Verständnis** dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne Mensch und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten

ARTIKEL 1

(Freiheit, Gleichheit, Solidarität) Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Solidarität begegnen.

ARTIKEL 2

(Verbot der Diskriminierung) Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa aufgrund rassistischer Zuschreibungen, nach Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden aufgrund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

ARTIKEL 3

(Recht auf Leben und Freiheit) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

ARTIKEL 4

(Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

ARTIKEL 5

(Verbot der Folter) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

ARTIKEL 6

(Anerkennung als Rechtsperson) Jeder Mensch hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

ARTIKEL 7

(Gleichheit vor dem Gesetz) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

ARTIKEL 8

(Anspruch auf Rechtsschutz) Jeder Mensch hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die die

ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

ARTIKEL 9

(Schutz vor Verhaftung und Ausweisung) Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

ARTIKEL 10

(Anspruch auf faires Gerichtsverfahren) Jeder Mensch hat bei der Feststellung der eigenen Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

ARTIKEL 11

(Unschuldvermutung) Jeder Mensch, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

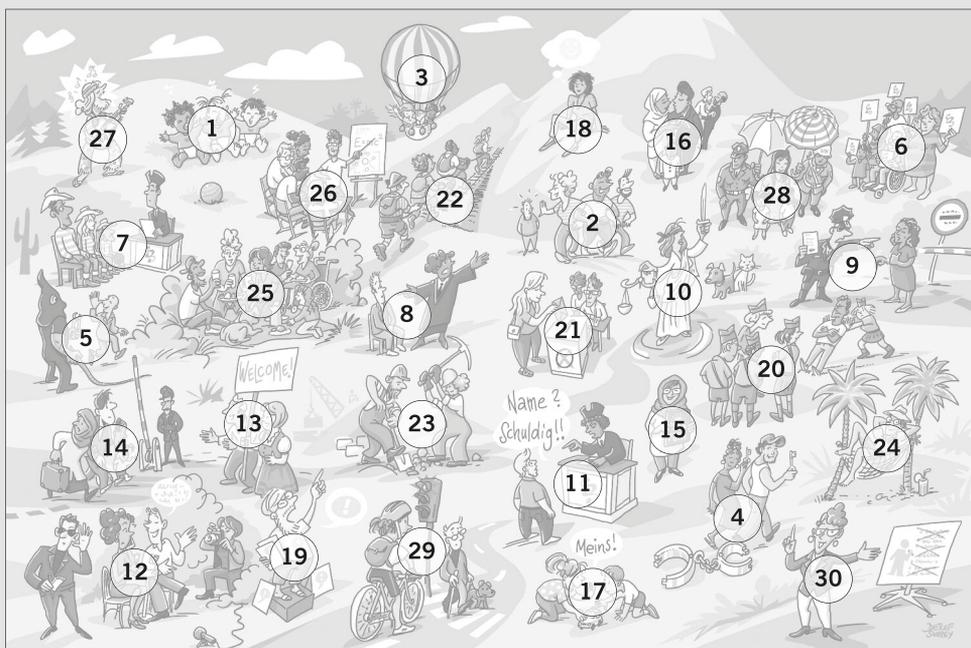
Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

ARTIKEL 12

(Freiheitsphäre des Einzelnen) Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

ARTIKEL 13

(Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit) Jeder Mensch hat das Recht, sich innerhalb

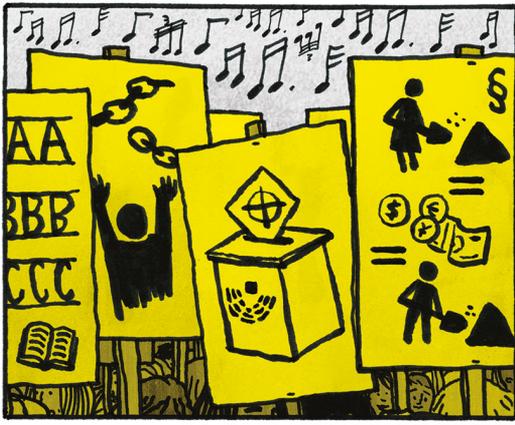


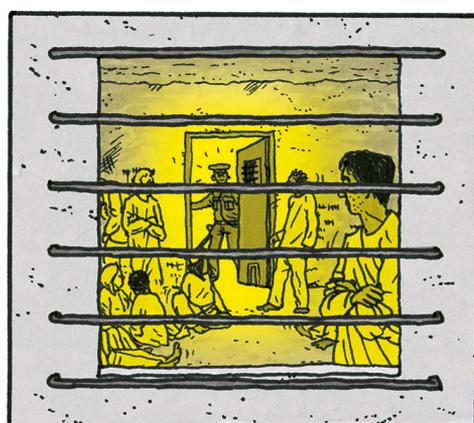
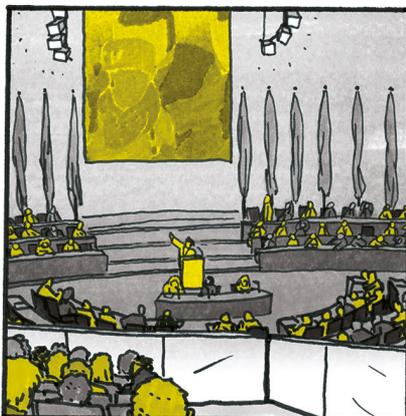


WER VERTEIDIGT MENSCHENRECHTE?

**AMNESTY
INTERNATIONAL**







COMIC: JEFF HEMMER

DU!

30 MINUTEN

EINSATZ DES COMICS IM UNTERRICHT

Stellen Sie allen Schüler_innen den Comic zur Verfügung. Sie können unter <https://amnesty-bildung.de/downloads/> eine Version herunterladen und z. B. mit dem Beamer präsentieren, auf Tablets lesen lassen oder ausdrucken.

Nachdem die Klasse den Comic gelesen hat, sollte eine gemeinsame Verständnissicherung erfolgen: Gezeigt wird eine Demonstration, bei der die Polizei Teilnehmende festnimmt. Ein Zeuge filmt dies mit dem Smartphone; die Dokumentation verbreitet sich über die sozialen Medien. Daraufhin engagieren sich Menschen mit Mahnwachen, Reden und Briefeschreiben (z. B. in der Schule) gegen die Menschenrechtsverletzung. Ihr Engagement zieht Kreise – dargestellt durch die gelbe Farbe (bei Schwarz-Weiß-Kopie graue Farbe) und das Symbol der Kerze mit Stacheldraht, die für Amnesty International steht. Schließlich befasst sich das Parlament damit. Die folgende Demonstration findet unter dem Schutz der Polizei statt; die Inhaftierten werden freigelassen.

Um die weitere Auseinandersetzung mit den Inhalten des Comics zu fördern, kann dieser kreativ weiterentwickelt werden, indem z. B. Leerstellen gefüllt werden. Fordern Sie die Klasse auf, Überschriften für einzelne oder mehrere Einzelbilder zu finden. Die Schüler_innen können außerdem Sprech- und Gedankenblasen einfügen und beschriften („Was denkt ...?“ oder „Was sagt ...?“) oder sich einen Dialog zwischen zwei Personen ausdenken (geeignet sind dafür z. B. Seite 1, Reihe 4, Einzelbild 3 oder Seite 2, Reihe 3, Einzelbild 2). Eine weitere Aufgabe kann darin bestehen, eine kurze Rede zu halten (geeignet sind dafür Seite 1, letzte Reihe, letztes Einzelbild oder Seite 2, Reihe 2, erstes Einzelbild).

Man kann auch folgende Impulse zur Besprechung des Comics verwenden:

Welche Bedeutung hat die gelbe Farbe? Wer wird gelb? Warum werden Personen erst gelb, nachdem sie selbst aktiv werden, warum nicht schon dann, wenn sie etwas hören oder sehen – und warum ist das besonders wichtig?

08 BILDUNG IST NICHT NEUTRAL

Rassistische Aussagen und rechtsextreme Positionen haben nicht nur im öffentlichen Raum zugenommen – auch im Unterricht und im Schulleben stellen sie Lehrer_innen zunehmend vor Herausforderungen.

NEUTRALITÄTSGEBOT

Schule soll ein neutraler Ort bleiben – im Sinne parteipolitischer Orientierung. Nur so können Schüler_innen ihre Rechte auf Informationsfreiheit, Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit und Bildung in der Schule wahrnehmen. Lehrer_innen dürfen ihren Einfluss auf Heranwachsende auf keinen Fall zu Gunsten von Parteien ausüben. Dementsprechend heißt es im Beamtenstatusgesetz: „Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen“.

BEUTELSBACHER KONSENS

Doch politische Bildung in der Schule ist nicht möglich, wenn sich Lehrer_innen lediglich auf das Neutralitätsgebot zurückziehen und ihren Schüler_innen die Möglichkeit verweigern, eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Positionen zu üben. Der Beutelsbacher Konsens formuliert mit den drei Prinzipien Überwältigungsverbot, Kontroversitätsgebot und Schüler_innenorientierung einen Rahmen für eine politische Bildung, die junge Menschen zu aktivem Leben in einer Demokratie befähigen. Das Überwältigungsverbot bezeichnet die Notwendigkeit, Indoktrination zu vermeiden und damit stets die Bildung eines individuellen Urteils zuzulassen. Daher schreibt das Kontroversitätsgebot auch vor, dass im Unterricht kontrovers erscheinen muss, was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist. Die Schüler_innenorientierung des Unterrichts hat zum Ziel, die Selbstständigkeit der Lernenden altersgemäß zu entwickeln und ihre Fähigkeit zu entwickeln, politische Situationen zu analysieren und eigene Handlungsspielräume zu erkennen.

DIE ROLLE DER LEHRPERSONEN

Die Kultusministerkonferenz bekräftigt in ihrer Empfehlung zur Menschenrechtsbildung: „Die Menschenrechte einschließlich des Menschenrechts auf Bildung sowie die Verwirklichung der Kinderrechte gehören zum Kernbereich des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule“.

Nicht nur sind in vielen Lehrplänen Menschenrechte auch als Thema verbindlich verankert – Lehrer_innen sind im Sinne diverser UN-Menschenrechtskonventionen als Pflichtenträger_innen dazu angehalten, Menschenrechte zu verteidigen und zu fördern.

Daher dürfen menschenverachtende und diskriminierende Aussagen und Positionen nicht als legitime Aussagen stehen bleiben – auch, weil sie das Recht auf Diskriminierungsfreiheit anderer Schüler_innen verletzen. Zudem sind Äußerungen, die die Menschenwürde verletzen, nicht per se durch das Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt. Rassistische und diskriminierende Äußerungen begründet zu kritisieren, ist für Lehrer_innen vielmehr durch die Menschenrechte geboten und bringt deren Schutzcharakter zum Ausdruck. Auch kann es sinnvoll sein, Inhalte von Parteiprogrammen und Aussagen von Parteimitgliedern auf diskriminierende Inhalte hin zu untersuchen und sie als solche einzuordnen zu helfen. Indem Lehrer_innen auf vielfältige Art und Weise gegen Diskriminierung einschreiten, erfüllen sie ihre Aufgabe als Verteidiger_innen von Menschenrechten.



Dieser Text beruht auf der Publikation „Schweigen ist nicht neutral – Menschenrechtliche Anforderungen an Neutralität und Kontroversität in der Schule“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_25_Schweigen_ist-nicht-neutral.pdf

Eine ausführlichere Darstellung ist nachzulesen in der Publikation „Das Neutralitätsgebot in der Bildung“ www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf

Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Menschenrechtsbildung in der Schule www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1980/1980_12_04-Menschenrechtserziehung.pdf

09 WAITING FOR MY LETTER FROM HOGWARTS

EINE DISKUSSIONSANLEITUNG ZU VERLETZUNG UND SCHUTZ VON MENSCHENRECHTEN IN J.K. ROWLINGS „HARRY POTTER UND DER ORDEN DES PHÖNIX“

Lernvoraussetzung

Ab 12 Jahren

Dauer

90 - 120 Minuten

LERNORT/ -KONTEXT:

Die Diskussion kann sowohl im Fachunterricht (z.B. Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie/Werte und Normen oder Politik/Gemeinschaftskunde) als auch im Rahmen einer fach- und klassenübergreifenden Nachmittags- oder Abendveranstaltung in der Schulbücherei durchgeführt werden.

ZIELE



Gefühlsebene

Durch den Bezug zur Welt der Zauberer und Hexen können sich Kinder und Jugendliche altersgerecht in die Bedeutung von Menschenrechtsverletzungen im Alltag von Schüler_innen hineinversetzen.



Wissensebene

Sie lernen die Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und zentrale Menschenrechte wie das Diskriminierungsverbot oder Meinungs- und Informationsfreiheit kennen.



Handlungsebene

Sie werden ermutigt, sich auch und gerade als Jugendliche für den Schutz von Menschenrechten zu engagieren.

WORUM GEHT ES?

In der Geschichte ist das Zaubereiministerium in London von den dunklen Zauberern und Hexen Voldemorts infiltriert. Schülerorganisationen werden aufgelöst, sog. „Halbblüter“ werden von vielen verachtend behandelt und Harry Potters Füllfederhalter fügt ihm beim Nachsitzen Schmerzen zu, nachdem er sich kritisch im Unterricht geäußert hat. In all diesen Handlungssträngen erfahren die Figuren zahlreiche Menschenrechtsverletzungen wie Diskriminierung, die Einschränkung ihrer Meinungsfreiheit und sogar Folter. Die Ereignisse im Roman eignen sich, um mit Kindern und Jugendlichen darüber zu diskutieren, wie die Menschenrechte von Harry und seinen Freund_innen verletzt werden, aber auch inwieweit sie sich für den Schutz von Menschenrechten engagieren.



Die vollständige Diskussionsanleitung sowie entsprechendes Zusatzmaterial kann hier heruntergeladen werden:

<https://amnesty-bildung.de/bildungsmaterialien/>

MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN

„Muggel“ und „Halbblüter“:

Viele der Hexen und Zauberer blicken herabschätzend auf „Muggel“ (Menschen), „Squibs“ (Zauberer und Hexen, die nicht zaubern können) und „Halbblüter“ (z. B. Zentauren oder Halbriesen wie Hagrid). Viele darunter werden ausgeschlossen, beleidigt, verbannt oder sogar von Voldemorts Anhänger_innen getötet. Verletzt werden dabei u. a. die Menschenrechte auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität (Art. 1 AEMR), das Verbot der Diskriminierung (Art. 2 AEMR) und die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 7 AEMR).

Ausbildungserlasse im Rahmen der „Großinquisition von Hogwarts“:

Zu Beginn des fünften Schuljahres wird Prof. Dolores Umbridge vom Zaubereiministerium nach Hogwarts bestellt, zunächst als Lehrerin für „Verteidigung gegen die dunklen Künste“. Später wird sie Großinquisitorin und Schulleiterin von Hogwarts, nachdem Albus Dumbledore als Schulleiter abgesetzt wurde. In zahlreichen Ausbildungserlassen (siehe Textbeispiele) werden die Menschenrechte der Schüler_innen erheblich eingeschränkt wie z. B. die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 20 AEMR), das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 19 AEMR) oder das Recht auf Bildung (Art. 26 AEMR).

MENSCHENRECHTSSCHUTZ

Dumbledores Armee ist ein Zusammenschluss von Schüler_innen, die gemeinsam heimlich für „Verteidigung gegen die dunklen Künste“ trainieren. Bemerkenswert ist, dass die Schüler_innen nicht etwa gewaltvolle Zauber wie „Imperio“, „Crucio“ oder „Avada Kedavra“ (die unverzeihlichen Flüche) üben. Sie konzentrieren sich auf Schild-, Schock- und Entwaffnungszauber (v. a. „Expelliarmus“ und „Stupor“) und üben, einen „Patronus“, d. h. einen starken Schutzzauber, heraufzubeschwören.

TEXTBEISPIELE:

AUSBILDUNGSERLASSE 24 & 26 IM RAHMEN DER „GROSSINQUISITION VON HOGWARTS“

NR. 24 PER ANORDNUNG DER GROSSINQUISITORIN VON HOGWARTS

Alle Schülerorganisationen, Gesellschaften, Mannschaften, Gruppen und Klubs sind mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Eine Organisation, Gesellschaft, Mannschaft, Gruppe oder ein Klub wird definiert als regelmäßige Zusammenkunft von drei oder mehr Schülern und Schülerinnen. (...)

Allen Schülerorganisationen, Gesellschaften, Mannschaften, Gruppen oder Klubs ist es verboten, ohne Wissen und Genehmigung der Großinquisitorin tätig zu sein.

Sämtliche Schüler und Schülerinnen, von denen festgestellt wird, dass sie eine von der Großinquisitorin nicht genehmigte Organisation, Gesellschaft, Mannschaft, Gruppe oder einen Klub gegründet haben oder einer solchen Vereinigung angehören, werden der Schule verwiesen.

Obige Anordnung entspricht dem Ausbildungserlass Nummer vierundzwanzig.

Unterzeichnet: Dolores Jane Umbridge, Großinquisitorin

aus: Rowling 2003:
Harry Potter und der Orden des Phönix, S. 413f.

NR. 26 PER ANORDNUNG DER GROSSINQUISITORIN VON HOGWARTS

Hiermit wird den Lehrern verboten, den Schülern irgendwelche Informationen zu geben, die nicht eindeutig mit den Fächern zu tun haben, für deren Lehre sie bezahlt werden.

Obige Anordnung entspricht dem Ausbildungserlass Nummer sechundzwanzig.

Unterzeichnet: Dolores Jane Umbridge,
Großinquisitorin

aus: Rowling 2003:
Harry Potter und der Orden des Phönix, S. 647.

10 FAQ: MENSCHENRECHTE VON LGBTIQ* IM SCHULKONTEXT

1. GLOSSAR: WAS BEDEUTET LSBTIQ* BZW. LGBTIQ*?

LSBTIQ* ist die Abkürzung für Lesbisch-Schwul-Bi-Trans*-Inter*-Queer*. LGBTIQ* ist die englischsprachige Entsprechung Lesbian-Gay-Bi-Trans*-Inter*-Queer*.

Lesbisch, Schwul und Bi+sexuell sind wie Heterosexualität sexuelle Orientierungen und beschreiben, zu welchem(-n) Geschlecht(ern) sich ein Mensch romantisch und/oder sexuell hingezogen fühlt. Homosexuell heißt hierbei, dass sich ein Mensch zum gleichen Geschlecht hingezogen fühlt. Eine bi+sexuelle Person fühlt sich romantisch und/oder sexuell zu Menschen zweier, mehrerer oder aller Geschlechter hingezogen. Das + steht für die vielen unterschiedlichen und auch umstrittenen Definitionen von Bisexualität.

Als **trans***, **transgeschlechtlich** oder **transgender** bezeichnen sich Menschen, die sich dem Geschlecht nicht zugehörig fühlen, das ihnen bei ihrer Geburt zugewiesen wurde. Einige möchten ihr Geschlecht angleichen, andere weisen eine Zugehörigkeit zu dem vorherrschenden Geschlechtersystem ganz ab oder verorten sich jenseits der Kategorien Mann/Frau (z. B. Nicht-binär, Agender, Genderfluid). Die häufig genutzte Bezeichnung Transsexualität ist irreführend und wird von vielen trans* Personen abgelehnt, weil es sich hier nicht um eine sexuelle Orientierung, sondern um eine Geschlechtsidentität handelt.

Intergeschlechtliche Menschen besitzen genitale, chromosomale oder hormonelle Charakteristika, welche nicht eindeutig dem standardisierten System von „männlichen“ und „weiblichen“ Kategorien der sexuellen oder reproduktiven Anatomie zuzuordnen sind. Intergeschlechtlichkeit kann viele verschiedene Formen annehmen und einen weiten Bereich von körperlichen Situationen abdecken. Bis heute werden viele inter*Kinder nach der Diagnose operiert und hormonellen Behandlungen unterzogen. Diese unumkehrbaren medizinischen Eingriffe können zu anhaltenden seelischen und körperlichen Schmerzen führen.

Queer ist eine Selbstbezeichnung von Menschen, die sich außerhalb der gesellschaftlichen Norm sehen, was sowohl von der Norm abweichende sexuelle und romantische Orientierungen als auch Geschlechtsidentitäten betreffen können.

2. RELEVANZ VON LGBTIQ* IM SCHULKONTEXT

Das Geschlecht, die Geschlechtsidentität und die sexuelle Orientierung gehören zur Identität eines Menschen. Jede_r sollte diese Aspekte des Mensch-Seins leben dürfen, denn sie sind mit den Rechten auf ein Leben in Würde und der Meinungsfreiheit verbunden. Sie lassen sich nicht verstecken. Wenn nur heterosexuelle cis Menschen ihre sexuelle Orientierung und ihre Geschlechtsidentität ausleben dürften, widerspräche es dem Menschenrecht nach der Gleichheit vor dem Recht. Das bezieht sich auch auf den Schulkontext.

Schüler_innen, die nicht von der Thematik betroffen sind, haben oft wenig Wissen über LGBTIQ*, was zu Unsicherheit und Vorurteilen führt. Auch bei Betroffenen fehlt Wissen, was zu Minderwertigkeitsgefühlen aufgrund einer nicht-zuordnungsbaaren „Andersheit“ führen kann. Gerade im jungen Alter fällt ein Coming-Out schwer, da diesem oft Alltagsdiskriminierung und Mobbing folgen. Die Schule muss ein Ort sein, an dem allumfassend aufgeklärt wird und Ausgrenzung und Diskriminierung keine Chance haben.

3. DISKRIMINIERUNGSSENSIBLE SCHULE

Um als Lehrkraft Alltagsdiskriminierung entgegenzuwirken, ist es ratsam, die Heteronormativität aufzubrechen und somit Schüler_innen früh an die Normalität verschiedener Geschlechtsidentitäten und gleichgeschlechtlicher Beziehungsmodelle heranzuführen. Informationen sollten nicht nur im Aufklärungsunterricht, sondern fächerübergreifend vermittelt werden. Hierzu kann Unterricht divers gestaltet werden, was hierbei nicht heißt, stereotype Geschlechterrollen zu vertauschen, sondern Raum für die verschiedenen geschlechtlichen und sexuellen Identitäten zu bieten. Die Thematik sollte dabei nicht als etwas Besonderes dargestellt werden, sondern immer wieder „nebenbei“ Erwähnung finden (Mathe-Sachaufgaben mit gleichgeschlechtlicher Familienkonstellation). Es sollte diskriminierungssensitive Räume geben und es ist ratsam, Informationen rund um LGBTIQ* im Klassenraum aufzuhängen. Auch ernannte Vertrauenspersonen und ein „Kummerkasten“ sind hilfreich, in dem auf Probleme aufmerksam gemacht oder anonym Fragen gestellt werden. Um Schüler_innen passend zur Geschlechtsidentität anzusprechen, können Pronomen und Namen erfragt werden.

PRONOMENABFRAGE:

- Wie heißt du?
- Was sind deine Pronomen?
- Fühlst du dich wohl damit, wenn deine Pronomen vor anderen (Schüler*innen, Lehrkräfte, Eltern) benutzt werden?

4. HINWEISE ZU GESCHLECHTERGERECHTER SPRACHE

Sprache beeinflusst unser Denken, unser Bewusstsein und unsere Realität. Um im Schulalltag allen Schüler_innen respektvoll entgegenzutreten, ist es wichtig, im Sprachgebrauch **alle** anzusprechen und nicht mit dem generischen Maskulinum andere Geschlechter unerwähnt zu lassen oder „mitzumeinen“. Unsere Sprache ist im Wandel und hat die Macht, Realitäten zu verändern. Um einen diskriminierungssensiblen Raum zu schaffen, ist es daher auch wichtig, die verwendete Sprache anzupassen. Von binären Formen (Binnen-I, Schrägstrich, Paarform) ist abzuraten, da nicht-binäre Personen nicht mitbenannt werden. Derzeit empfohlene Schreibweisen sind zum Beispiel „Schüler_innen“ oder „Schüler*innen“, geschlechtsneutrale Formulierungen („Person“) oder neutralisierende Partizip-Formen („Studierende“).

5. WEITERBILDUNG, AUFKLÄRUNG UND EMPOWERMENT

Zusätzlich zum Mitdenken von LGBTIQ*-Lebensrealitäten sollten Schulen kontinuierliche Weiterbildungen für ihre Lehrkräfte bereitstellen (z. B. zum Abbau von Unsicherheiten im Umgang mit trans*Schüler_innen). Auch Schüler_innen sollten regelmäßig Angebote zu Aufklärungseinheiten angeboten werden. Dabei sind vor Ort oder überregional tätige LGBTIQ*-Organisationen (s. Infobox) einzubeziehen. Besonders wichtig sind Empowermenteinheiten für LGBTIQ*-Schüler_innen, in denen sie sich über Handlungsmöglichkeiten gegen Diskriminierungen informieren können. Wer weitere Fragen oder Interesse an Materialien hat, kann sich gerne an Queeramnesty wenden.



Bundesverband Intersexuelle Menschen e. V.
www.im-ev.de

Lesben- und Schwulenverband Deutschland
www.lsvd.de

Queer-Lexikon
www.queer-lexikon.net

Deutsche Ges. für Transidentität und Intersexualität e. V.
www.dgti.org

Queeramnesty
bildung@queeramnesty.de

Queer@School
www.queer-at-school.de

Wiki rund um Nicht-Binär
www.nibi.space

11 NIMM RASSISMUS PERSÖNLICH

RASSISMUS IST EIN ANGRIFF AUF UNS ALLE.

Rassismus trennt uns in „Wir“ und „die Anderen“, denen zumeist weniger Rechte zugesprochen werden. Rassismus verneint die Gleichheit aller Menschen (Art. 7 AEMR).

RASSISMUS VERHINDERT DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE ALLER.

Insbesondere Kinder mit Migrationshintergrund haben es in der Schule schwerer. An manchen Orten können sie sich weniger frei bewegen, weil sie Angst haben müssen, in eine verdachtsunabhängige Polizeikontrolle zu geraten.

SCHUTZ DISKRIMINIERUNG IST EIN MENSCHENRECHT.

Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte schreibt fest, dass niemand rassistisch diskriminiert werden darf. Kein Mensch darf wegen seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, seines Glaubens oder seiner politischen Anschauungen benachteiligt werden. Das absolute Diskriminierungsverbot ist eine der Lehren der Weltgemeinschaft aus den Erfahrungen zweier Weltkriege, den Verbrechen des Nationalsozialismus und des Kolonialismus. Heute ist es mehr denn je notwendig, daran zu erinnern.

NICHT NUR EXTREME RECHTE HANDELN RASSISTISCH.

Als Rassismus werden fälschlicherweise oft nur Taten und Worte von extremen Rechten bezeichnet. Doch wir alle handeln oder äußern uns im Alltag oft rassistisch und grenzen Menschen aus, ohne dass wir dies beabsichtigt hätten. Über Generationen wurden in unserer Gesellschaft durch Politik, Traditionen und Sprachgebrauch rassistische Vorurteile und Stereotype entwickelt, gefestigt und weitergegeben.

Die Autorin Noah Sow schreibt: „Wir können nichts dafür, dass wir so viel rassistischen Unsinn beigebracht bekommen haben. Wir können ihn jetzt aber loswerden.“

HIER SIND SIEBEN SCHRITTE, WIE DU GEGEN RASSISMUS VORGEHEN KANNST:

1. **Informier dich** auf Webseiten von Selbstorganisationen über die Positionen von Schwarzen Menschen und People of Color. Lerne ihre Perspektiven kennen und versuche nachzuvollziehen, wie Rassismus auf sie wirkt.
2. **Erkenne deine Privilegien** und nutze deine Stimme gegen Rassismus dort, wo du als weißer Mensch von Rassismus profitierst, und dort, wo People of Color diskriminiert werden, abwesend sind oder weniger Mitsprache haben.
3. **Hör zu**, wenn Schwarze Menschen und People of Color sprechen. Mach dir bewusst, dass du vieles über Rassismuserfahrungen nicht wissen kannst, weil du sie nicht selbst machst.
4. **Benenne Rassismus**, wenn du Rassismus erkennst. Trag dazu bei, Rassismus sichtbar zu machen und dein Umfeld zu sensibilisieren.
5. **Misch dich ein**, widersprich und interveniere bei rassistischer Ausgrenzung und Gewalt und fordere Konsequenzen ein.
6. **Sprich nicht für andere**, sondern mit ihnen. Frag Schwarze Menschen und People of Color, wie du sie am besten unterstützen kannst. Für den Ausdruck von Solidarität gibt es kein Patentrezept.
7. **Bleib dran**, akzeptiere, dass du Fehler machst und versuche daraus zu lernen. Betrachte deinen Einsatz gegen Rassismus als Chance, dich und dein Umfeld zu verändern.

„Race doesn't exist,
but it does kill people.”
Colette Guillaumin, Soziologin und Feministin



Mehr zum Thema Alltagsrassismus ist zu finden unter:

www.amnesty.de/kampagne-gegen-rassismus-deutschland

Handbuch „Maßstab Menschenrechte. Bildungspraxis zu den Themen Flucht, Asyl und rassistische Diskriminierung“:
www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/masstab-menschenrechte/

12 SCHREIB FÜR FREIHEIT

DER BRIEFMARATHON FÜR MENSCHENRECHTE IN DER SCHULE

Briefeschreiben kann Leben retten! Das zeigt der weltweite Briefmarathon, den Amnesty International jedes Jahr rund um den Tag der Menschenrechte am 10. Dezember startet. Dabei schreiben Hunderttausende Menschen in allen Teilen der Welt innerhalb weniger Tage Millionen Briefe.

Sie drücken darin ihre Solidarität mit Menschen aus, die in Gefahr sind, und sie appellieren an Regierungen, die Menschenrechte zu achten. Jeder Brief zählt – denn jeder Brief kann Folter verhindern, Menschen vor unfairen Prozessen schützen und Leben retten.

BRIEFMARATHON AN SCHULEN

Für Schüler_innen ist der Briefmarathon eine tolle Möglichkeit, sich mit dem Wert der Menschenrechte auseinanderzusetzen. Sie lernen die Situation von realen Menschen kennen, deren Menschenrechte akut verletzt werden, setzen sich mit den jeweiligen Rechten auseinander, lernen, verschiedene Perspektiven einzunehmen, sich mit unterschiedlichen Meinungen zu beschäftigen, und haben dann die Möglichkeit, selbst aktiv zu werden und sich direkt für Menschen in Gefahr einzusetzen.

Schreiben Sie mit Ihren Schüler_innen Briefe – Forderungsbriefe an Regierungen und Solidaritätsbriefe an Menschen in Gefahr. Am besten so viele wie möglich. Sie können dafür die jedes Jahr zum Download vorbereitete Briefvordrucke nutzen oder mit den Schüler_innen individuelle, frei formulierte Briefe schreiben. Damit bietet der Briefmarathon an Schulen die Möglichkeit, noch mehr vom Wissen zum Handeln zu kommen.

Der Briefmarathon an Schulen zählt zu den vom Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen empfohlenen Programmen zur Stärkung der Demokratie und der Erinnerungskultur.

ZIEL DES BRIEFMARATHONS AN SCHULEN

Die Schüler_innen lernen, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, eine eigene Position zu beziehen und diese zu formulieren, sich des Werts von Menschenrechten bewusst zu werden und Möglichkeiten zu erkennen, sie zu schützen.

UNTERRICHTSVORSCHLÄGE

Jedes Jahr werden passende Unterrichtsvorschläge vorbereitet, die ab Mitte November unter

briefmarathon.de/schule

zum kostenlosen Download für Sie bereitstehen. Sie sollen Ihnen die Teilnahme am Briefmarathon erleichtern.

Sie können auch eine_n Vertreter_in von Amnesty International zu einem Schulbesuch einladen. In vielen Regionen gibt es Amnesty-Mitglieder, die Unterrichtseinheiten durchführen.

MENSCHENRECHTE UND BRIEFESCHREIBEN

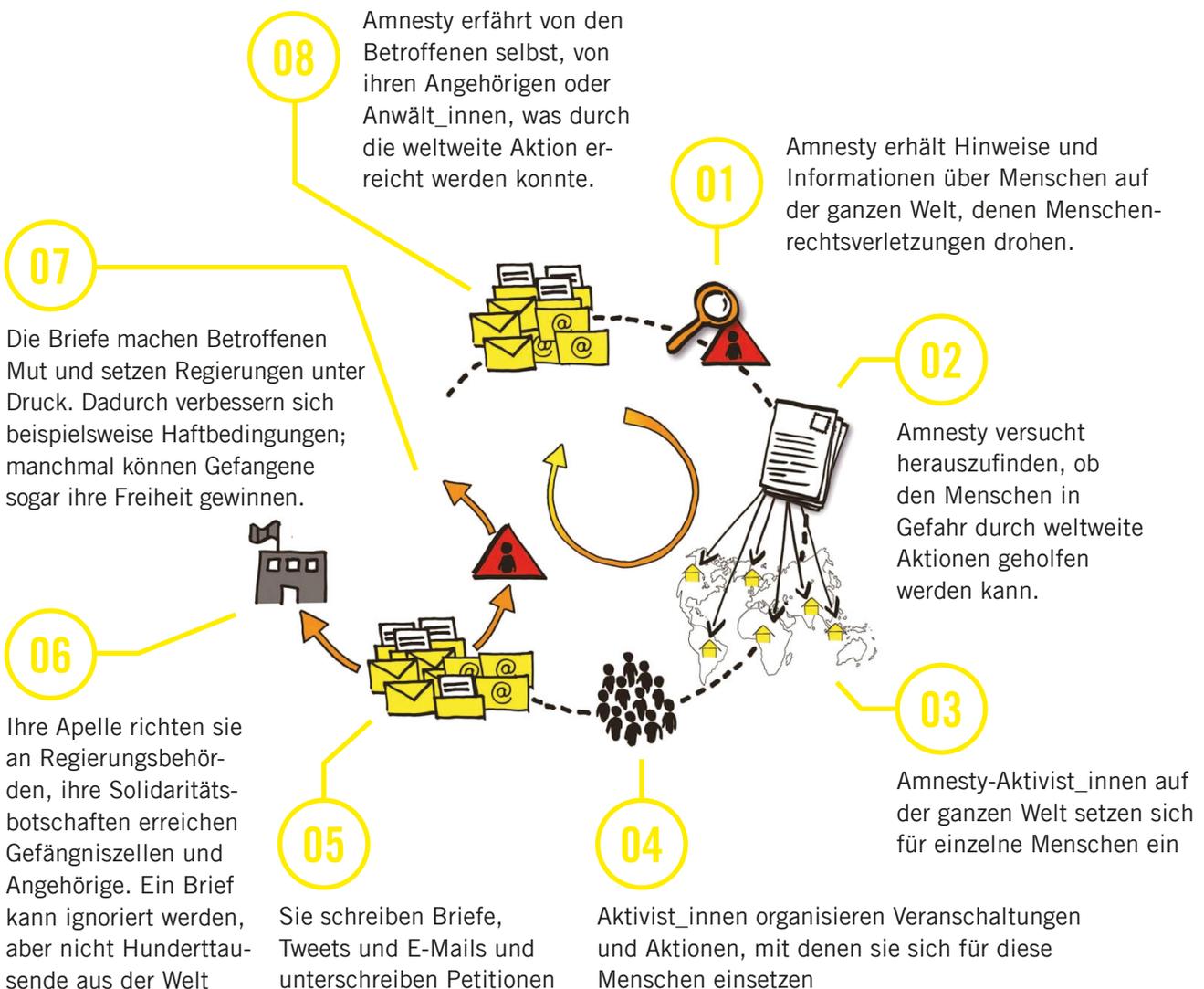
Ziel aller Unterrichtsvorschläge ist neben der Vermittlung von Basiswissen zum Thema Menschenrechte, dass am Ende der Unterrichtseinheiten Briefe für Menschen in Gefahr geschrieben werden. Die Teilnahme am Briefeschreiben ist aber absolut freiwillig.

Das alte, aber bewährte Mittel des Briefeschreibens wird bei einigen Schüler_innen vielleicht Skepsis oder Belustigung hervorrufen. Daher möchten wir Ihnen ein paar Informationen mit auf den Weg geben:

Erklären Sie Ihrer Klasse oder Ihrem Kurs, dass es vielleicht noch keinen Eindruck macht, wenn ein Brief allein bei den Verantwortlichen von Menschenrechtsverletzungen ankommt.

Wenn Machthaber aber Hunderttausende Briefe aus aller Welt bekommen, kann das eine starke Waffe gegen Folter sein, gegen die Unterdrückung Andersdenkender oder gegen unfaire Gerichtsverfahren. Denn Regierungen schätzen es gar nicht, wenn bekannt wird, welches Unrecht in ihrem Land geschieht. Ihnen ist nämlich sehr wohl bewusst, dass damit nicht nur das Image, sondern oft auch die wirtschaftliche Entwicklung ihres Landes Schaden nimmt. Den Schüler_innen soll aufgezeigt werden, dass sie gemeinsam mit Hunderttausenden anderen Menschen, die ebenfalls Briefe schreiben, etwas bewirken können. Mit den Briefen können sie zum Schutz von Menschen in Gefahr beitragen. Jeder Brief zählt.

SO FUNKTIONIERT DER BRIEFMARATHON



FRAGEN UND BEDENKEN

Es kommt immer wieder vor, dass einzelne Schüler_innen negative Konsequenzen befürchten, wenn sie sich beim Briefmarathon engagieren. Amnesty International ist bisher kein Fall bekannt, bei dem eine Person aus Deutschland bzw. eine Person, die nicht in den betreffenden Ländern selbst ihren Wohnsitz hat, negative Konsequenzen erfahren hat wegen ihres Engagements beim Briefmarathon oder bei anderen Briefaktionen von Amnesty.

Allein durch die Menge der Briefe ist es eher unwahrscheinlich, dass die Behörden Namen und Adressen der Absender personalisiert

erfassen und speichern: Denn die Briefe Ihrer Schülerinnen und Schüler werden zeitgleich mit Zehntausenden weiteren Briefen aus aller Welt bei den Adressaten ankommen. Sollten einige Schüler_innen dennoch Bedenken haben, so können die Briefe beispielsweise auch ohne Angabe der eigenen Adresse oder des Nachnamens verschickt werden.

Gibt es bei vielen sehr starke Bedenken, können Sie auch einen gemeinsamen Brief als Klasse verfassen, den alle unterschreiben. Die Bedenken kommen häufig vor und eignen sich besonders gut, um das Thema Meinungsfreiheit bzw.

das Recht auf freie Meinungsäußerung zu vertiefen. Die vorgeschlagenen Briefaktionen sollen von den Schüler_innen keinesfalls als verpflichtender Teil des Unterrichts verstanden werden.

Um auch die Eltern miteinzubeziehen, haben wir einen Elternbrief vorformuliert, der über den Briefmarathon an Schulen aufklärt und auch darauf hinweist, dass es den Schüler_innen frei steht, ob sie sich an der Briefaktion beteiligen oder nicht. Den Brief können Sie so oder in angepasster Form gern verwenden.

10 GRÜNDE FÜR DEN BRIEFMARATHON AN SCHULEN

GEMEINSCHAFTLICHER EINSATZ

Es macht großen Spaß, sich **in der Gemeinschaft** für eine Sache stark zu machen.



JEDER BRIEF ZÄHLT

Jeder Brief kann ein Leben verändern! Folter verhindern, Menschenleben schützen, Mut und Hoffnung geben. Gemeinsames Erlebnis: „Meine Schule hilft Menschen in Gefahr.“



SENSIBILISIERUNG

Der Briefmarathon **stärkt das Bewusstsein** für Menschenrechte, Verantwortung und Unrecht, er sensibilisiert für die Vielschichtigkeit der Menschenrechte.



TEIL DER BEWEGUNG

Die Schüler_innen werden **Teil einer großen, weltweiten Bewegung**, ein großer Motivationsfaktor!



ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die **Regionalpresse** findet solche Aktionstage interessant und berichtet gerne darüber.



FÖRDERUNG DER KREATIVITÄT

Das Briefeschreiben ist eine „**Do It Yourself**“-Aktion, sie kann frei gestaltet werden: von Hand, mit Gebasteltem oder Zeichnungen, in einer Fremdsprache ... Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt!



BEWUSSTSEIN

Schüler_innen bekommen ein **Gespür** dafür, dass es viele Orte auf der Welt gibt, an denen man für Dinge bestraft wird, die in Deutschland als Selbstverständlichkeit gelten.



ERWEITERUNG DER KOMPETENZEN

Kompetenzen und das Wertebewusstsein der Schüler_innen (z. B. **politische Partizipation** und **Solidarität** mit Menschen weltweit) werden gefördert: So können sie außerhalb des klassischen Unterrichts fürs Leben lernen.



FÄCHERÜBERGREIFENDES ARBEITEN

Das Thema „Menschenrechte“ kann in **verschiedene Fächer** wie Politik, Sozialkunde, Ethik oder auch in den Kunst- und Fremdsprachenunterricht integriert werden.



ERFOLGSERLEBNISSE

Die vielen **positiven Entwicklungen** für Menschen, für die wir uns weltweit mit dem Briefmarathon eingesetzt haben, zeigen, dass sich der Einsatz lohnt!



13 WIE AMNESTY ARBEITET

In vielen Ländern sind Menschen gefährdet, die ihre Menschenrechte wahrnehmen oder sich für diese einsetzen. Vieles hat sich in den vergangenen Jahren zwar verbessert, aber immer wieder erleben wir, dass Regierungen und politische Gruppierungen die Menschenrechte massiv einschränken. Dagegen setzen wir uns ein – unabhängig, international und demokratisch.

UNSERE GESCHICHTE

Am Anfang von Amnesty International stand ein Trinkpruch: Zwei portugiesische Studenten stießen in einem Café in Lissabon auf die Freiheit an. Doch in den Sechzigerjahren herrscht in Portugal eine Diktatur, die keine Kritik duldet – die Erwähnung des Wortes „Freiheit“ war verboten. Die zwei Studenten wurden festgenommen und später zu sieben Jahren Haft verurteilt.

Am 28. Mai 1961 veröffentlichte der britische Anwalt Peter Benenson den Artikel „The Forgotten Prisoners“, der mit den Worten beginnt:

„Schlagen Sie Ihre Zeitung an irgendeinem beliebigen Tag auf, und Sie werden eine Meldung aus irgendeinem Teil der Welt lesen: Ein Mensch ist eingekerkert, gefoltert, hingerichtet worden, weil seine Ansichten oder religiösen Überzeugungen nicht mit denen der Regierung übereinstimmen.“

Benenson forderte die Leser_innen auf, mit Appellschreiben öffentlichen Druck auf die Regierungen aufzubauen und von ihnen die Freilassung politischer Gefangener_n zu fordern. Dieser „Appeal for Amnesty“ war der Beginn von Amnesty International.



Bild: Amnesty International



Bild: Amnesty International

WIE WIR ARBEITEN

Mittlerweile ist Amnesty die weltweit größte Bewegung, die für die Menschenrechte eintritt. Amnesty ist unabhängig von Regierungen, Parteien, Ideologien, Wirtschaftsinteressen und Religionen. Um diese Unabhängigkeit zu sichern, finanzieren wir unsere Menschenrechtsarbeit allein aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen. Unsere Kampagnen und Aktionen basieren auf den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Unsere Aktionen werden möglich durch ein Netzwerk von Amnesty-Expert_innen zu verschiedenen Ländern und unterschiedlichen Themen; sie halten Kontakt zu Opfern von Menschenrechtsverletzungen und ihren Angehörigen, zu Ärzt_innen, Anwält_innen und Journalist_innen – rund um den Globus.

Mit „Urgent Actions“ (Eilaktionen), Briefen, Appellen, Pressearbeit, öffentlichkeitswirksamen Aktionen sowie Lobbyarbeit gegenüber Regierungen, Institutionen und Wirtschaftsunternehmen macht Amnesty International Druck für eine gerechtere Welt. Durch unsere Arbeit wollen wir Verzweiflung in Hoffnung und Mitgefühl in Handeln umwandeln. Jeder Mensch kann etwas tun und Veränderung bewirken.

WAS UNS STARK MACHT

Die große Stärke von Amnesty liegt im freiwilligen Engagement von mehr als sieben Millionen Mitgliedern und Unterstützer_innen in über 150 Ländern. Es sind Menschen verschiedenster Altersgruppen, Nationalitäten und Kulturen. Zusammen setzen wir alle Mut, Kraft und Fantasie ein, um eine Welt zu schaffen, in der alle die Menschenrechte ausleben können.

Für diesen Einsatz erhielt Amnesty 1977 den Friedensnobelpreis. In der Begründung hieß es, Amnesty zeichne sich durch eine klare Haltung aus: „Nein zu Gewalt, Folter und Terrorismus. Auf der anderen Seite ein Ja zur Verteidigung der Menschenwürde und Menschenrechte“. Für diese Werte setzt sich Amnesty bis heute ein.

AMNESTY INTERNATIONAL IN DEUTSCHLAND

Als Verein ist Amnesty in Deutschland basisdemokratisch organisiert: Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich einbringen – in der lokalen Gruppe und auf regelmäßigen Treffen in der Region oder bundesweit. Denn nur gemeinsam mit vielen Gleichgesinnt_innen können wir etwas für die Menschenrechte erreichen.

14 AKTIV WERDEN BEI AMNESTY

Der Schutz der Menschenrechte erfordert beharrlichen Einsatz und einen langen Atem. Die Erfolge unseres Engagements sowie die Freude und der Dank derer, denen wir gemeinsam helfen konnten, lassen die Anstrengungen und Rückschläge aber schnell vergessen.

Wir sind sehr stolz darauf, dass die Arbeit bei Amnesty in weiten Teilen von Ehrenamtlichen getragen wird. Ob eigenständig oder als aktives Mitglied einer Amnesty-Gruppe, ob zu Hause oder in der Öffentlichkeit: Ohne das ehrenamtliche Engagement vieler Menschen könnte die Arbeit von Amnesty International nicht funktionieren.

ENGAGEMENT IST SO EINFACH: FÜR JEDE_N ETWAS

Wie vielfältig unsere Mitglieder sind, so unterschiedlich sind die Möglichkeiten, sich mit Amnesty für den Schutz der Menschenrechte einzusetzen. Durch Ihre aktive Mitarbeit können Sie und Ihre Schüler_innen dabei helfen:

- Menschen aus der Haft zu befreien, indem Sie sich in vielen Ländern der Welt für bedrohte und verfolgte Aktivistinnen und Aktivisten einsetzen,
- Folter zu beenden, indem Sie mit Briefaktionen drohende oder tatsächliche Folterungen anprangern und andere zum Mitmachen motivieren,
- Politischen Flüchtlingen Schutz zu gewähren, indem Sie in einer unserer Asylgruppen mitmachen oder sich von Amnesty zu Asylberater_innen schulen lassen,
- Presse und Öffentlichkeit mobilisieren, indem Sie in Ihrer Stadt Veranstaltungen und Aktionen zu weltweiten Kampagnen von Amnesty International organisieren,
- und vieles mehr!

AMNESTY IST AUCH IN IHRER NÄHE

Bei Amnesty International können Sie und Ihre Schüler_innen eigenständig oder als Mitglied einer Gruppe mitarbeiten. Vom heimischen Computer aus oder unterwegs mit dem Handy können Sie mit Petitionen Regierungen auffordern, Menschen vor ungerechtfertigter Inhaftierung, Folter oder Tod zu bewahren. Viele unserer Ehrenamtlichen finden sich zusätzlich in Gruppen zusammen, um sich regelmäßig auszutauschen, Briefe zu schreiben oder öffentlichkeitswirksame Aktionen zu planen. Lokale Gruppen gibt es in großen wie kleinen Städten, an Schulen oder Universitäten. Wer keine Gruppe in der Nähe findet, kann mit Gleichgesinnt_innen eine eigene Amnesty-Gruppe gründen. Neue Mitglieder und Unterstützer_innen sind bei Amnesty immer herzlich willkommen! Und wer sich für ein spezielles Thema engagieren möchte, kann in einer unserer zahlreichen bundesweiten Themengruppen z.B. zu einem Land oder einer Region, für Menschenrechtsbildung oder gegen Folter aktiv werden.

ZUSAMMENARBEITEN IN EINER JUGENDGRUPPE

Für Schüler_innen und junge Menschen bis zum 28. Geburtstag bietet unsere Amnesty-Jugend zahlreiche besondere Möglichkeiten der Zusammenarbeit: In vielen Städten gibt es Jugend- und Hochschulgruppen, die ansprechende Informationsmaterialien erhalten und eigene Aktionen durchführen. Wo Interesse besteht, unterstützen unsere Mitarbeiter_innen und Ehrenamtlichen auch die Gründung und Betreuung eines Menschenrechts-Arbeitskreises an Ihrer Schule. Das jährlich stattfindende Treffen „Jugend@Amnesty“ lädt zum gemeinsamen Kennenlernen ein, bietet zahlreiche Workshops und gibt den jungen Mitgliedern die Möglichkeit, auch bundesweit Menschenrechtsarbeit zu gestalten.

INTERESSE AN ZUSÄTZLICHEN INFORMATIONEN?

Schüler_innen und Studierende zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Wer aktiv in einer Gruppe mitarbeitet, wird auf eigenen Wunsch hin vom Mitgliedsbeitrag ganz befreit. Alle weiteren Informationen zum Mitmachen, der nächsten lokalen Gruppe oder unseren Angeboten für junge Menschen finden Sie unter:

www.amnesty.de/mitmachen

Unsere Gruppen freuen sich über Ihren Besuch bei ihren regelmäßigen Treffen, informieren Sie gerne über Einstiegsveranstaltungen, anstehende Aktionen oder Bildungsangebote und sind Ihr kompetenter Ansprechpartner für alle Fragen rund um den Einstieg in die lokale Arbeit zugunsten der Menschenrechte weltweit.



Bild: Amnesty International

15 LITERATUR

MENSCHENRECHTE

Clapman, Andrew (2015):

Human Rights. A Very Short Introduction.
Oxford: Oxford University Press

Donnelly, Jack (2013):

Universal Human Rights in Theory and Practice.
Ithaca and London: ILR Press

Freeman, Michael (2017):

Human Rights.
Cambridge and Malden: Polity Press

Fremuth, Michael Lysander (2019):

Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente.
Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.
Erhältlich als Sonderausgabe der Bundeszentrale
für politische Bildung

Ignatieff, Michael (2001):

Human Rights. As Politics and Idolatry.
Princeton: Princeton University Press

Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (2012):

Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch.
Stuttgart und Weimar: J.B. Metzler

Woyke, Wichard (2011):

Menschenrechte. Idee, Universalität,
nationale und internationale Entwicklungen.
Schwalbach: Wochenschau Verlag

MENSCHENRECHTSBILDUNG

Bahr, Matthias; Reichmann, Bettina;

Schwalter, Christine (2018):

Menschenrechtsbildung.
Eine Handreichung für Schule und Unterricht.
Ostfildern: Grünewald

Benedek, Wolfgang (2017):

Menschenrechte Verstehen.
Handbuch zur Menschenrechtsbildung.
Wien und Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag

**Deutsches Institut für Menschenrechte und
Bundeszentrale für politische Bildung (2009):**

Compasito. Handbuch zur Menschenrechtsbildung
mit Kindern. Online verfügbar unter:
[www.bpb.de/shop/lernen/themen-und-materialien/
37210/compasito](http://www.bpb.de/shop/lernen/themen-und-materialien/37210/compasito)

**Deutsches Institut für Menschenrechte und
Bundeszentrale für politische Bildung (2018):**

Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung.
Online verfügbar unter:
[www.institut-fuer-menschenrechte.de/
menschenrechtsbildung/bildungsmaterialien/
kompass/](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbildung/bildungsmaterialien/kompass/)

**Fritzsche, Karl-Peter; Peter G. Kirchschräger,
Thomas Kirchschräger (2017):**

Grundlagen der Menschenrechtsbildung.
Schwalbach: Wochenschauverlag

Lenhardt, Volker (2003):

Pädagogik der Menschenrechte.
Wiesbaden: VS Verlag

Reichert, Elisabeth (2006):

Understanding Human Rights. An Exercise Book.
California et al: Sage

Starkey, Hugh/Osler, Audrey (2008):

Teachers and Human Rights Education.
Oakhill: Trentham Books Limited

16 KONTAKTE

ALLGEMEINE INFORMATIONEN, FRAGEN, MATERIAL:

info@amnesty.de

menschenrechtsbildung@amnesty.de

INFORMATIONEN ZU MENSCHENRECHTSBILDUNG UND WORKSHOPS:

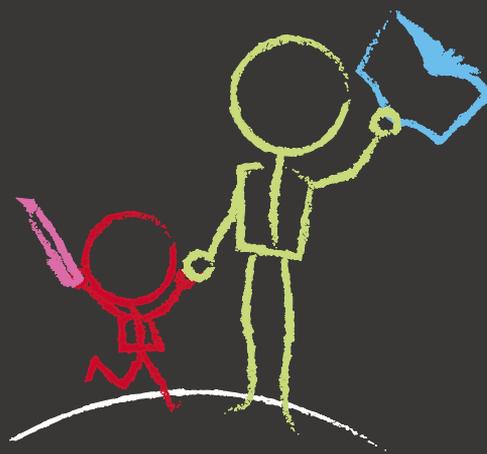
kontakt@amnesty-bildung.de

ANGEBOTE FÜR MENSCHENRECHTSBILDUNG IN IHRER NÄHE:

| | |
|---------------------------|--|
| Thüringen | info@amnesty-thueringen.de |
| Sachsen | bezirk@amnesty-sachsen.de |
| Sachsen-Anhalt | info@amnesty-sachsen-anhalt.de |
| Berlin-Brandenburg | bildung@amnesty-bb.de |
| Hamburg | bildung@amnesty-hamburg.de |
| Kiel-Flensburg | menschenrechtsbildung@amnesty-kiel.de |
| Lübeck | bezirkssprecher@amnesty-luebeck.de |
| Bremen/Weser-Ems | info@amnesty-bremen.de |
| Hannover | bildung@amnesty-hannover.de |
| Braunschweig | info@amnesty-braunschweig.de |
| Mittelhessen-Südwestfalen | info@amnesty-mittelhessen.de |
| Düsseldorf | info@amnesty-duesseldorf.de |
| Duisburg/Oberhausen | bezirkssprecher@amnesty-duisburg-oberhausen.de |
| Linker Niederrhein | info@amnesty-niederrhein.de |
| Münster/Osnabrück | bezirk@amnesty-muenster-osnabrueck.de |
| Dortmund | bildung@amnesty-asyl-dortmund.de |
| Ruhrgebiet Mitte | info@ai-ruhrmitte.de |
| Ostwestfalen-Lippe | bildung@amnesty-owl.de |
| Köln | info@amnesty-koeln.de |
| Aachen | info@amnesty-aachen.de |
| Bonn | mail@amnesty-bonn.de |
| Bergisches Land | ai3560@amnesty-bergisches-land.de |
| Frankfurt a.M. | bildung@amnesty.uni-frankfurt.de |
| Darmstadt | menschenrechtsbildung@amnesty-darmstadt.de |
| Mainz | info@amnesty-mainz.de |
| Mosel-Saar-Westpfalz | orga@amnesty-msw.de |
| Rhein-Neckar | bezirk@amnesty-rhein-neckar.de |
| Stuttgart | bildung@amnesty-stuttgart.de |
| Tübingen | info@ai-tuebingen.de |
| Karlsruhe | bildung@amnesty-karlsruhe.de |
| Bodensee | ai-Lindau@web.de |
| Südbaden | info@amnesy-suedbaden.de |
| Ulm | bildung@amnesty-ulm.de |
| München und Oberbayern | bildung@amnesty-muenchen.de |
| Passau-Ostbayern | info@amnesty-ostbayern.de |
| Oberpfalz | bildung@amnesty-oberpfalz.de |
| Mittel- und Oberfranken | sprecher@amnesty-mittel-oberfranken.de |
| Würzburg | info@amnesty-wuerzburg.de |
| Augsburg | info@amnesty-augsburg.de |

„EIN KIND,
EINE LEHRER:IN,
EIN BUCH UND
EIN STIFT
KÖNNEN
DIE WELT
VERÄNDERN.“

-Malala Yousafzai



amnesty-bildung.de

AMNESTY
INTERNATIONAL

